

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wertstoff- und Bioenergiezentrum Amtzell - SLV GmbH“, Ortsteil Korb	
1.2	Natura 2000-Gebiet	Gebietsnummer 8324-343	Gebietsname Untere Argen und Seitentäler
1.3	Vorhabenträger	Adresse Gemeinde Amtzell Ortsbaumeister Günter Halder Waldburger Straße 4 88279 Amtzell	Telefon / Fax / E-Mail Tel 07520 / 950-18 Fax 07520 / 950-918 guenter.halder@amtzell.de
1.4	Gemeinde	Amtzell, Gemarkung Amtzell	
1.5	Genehmigungsbehörde	Landratsamt Ravensburg, Bau- und Umweltamt, Sachgebiet Baurecht und Wohnbauförderung (Untere Baurechtsbehörde)	
1.6	Naturschutzbehörde	Landratsamt Ravensburg, Bau- und Umweltamt, Sachgebiet Naturschutz (Untere Naturschutzbehörde)	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	<p>Die Gemeinde Amtzell plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wertstoff- und Bioenergiezentrum Amtzell - SLV GmbH“. Das Vorhabensgebiet liegt etwa 1,7 km nordwestlich vom Hauptort Amtzell innerhalb des bestehenden Gewerbegebietes „Große Halde“, das von der nordöstlich verlaufenden B 32 erschlossen wird. Das Plangebiet befindet sich in einer flachen Muldenlage und ist bereits bebaut (Betriebsgebäude, geschotterte und asphaltierte Freiflächen). Es ist auf drei Seiten von einem schmalen Wald-/Gehölzstreifen umgeben; in Richtung Norden schließt weitere gewerbliche Bebauung an. Rund 200 m östlich der Plangebietsgrenze verläuft die Rohne, ein Gewässer II. Ordnung von wasserwirtschaftlicher Bedeutung. Der Bachlauf ist Teil des FFH-Gebietes „Untere Argen und Seitentäler“ und ist abschnittsweise auch als Biotop gesetzlich geschützt (Offenlandbiotop „Rohne zwischen Reibeisen und Lehrwangen“, Nr. 1-8224-436-8410 sowie Waldbiotope „Rohneabschnitt W Luppenmühle“, Nr. 2-8224-436-1296 sowie „Rohne bei Korb NW Amtzell“, Nr. 2-8224-436-1293). Weitere Biotope liegen im näheren Umfeld (Feldgehölze, Röhricht, Quellbereich, Feuchtgebiet).</p> <p>Die Planung dient dazu, im östlichen Plangebiet die Errichtung eines Bürogebäudes sowie von Lagerboxen zu ermöglichen. Hier sind die Zwischenlagerung sowie die Sortierung und Bearbeitung von nicht gefährlichen Abfällen (Altholz, Schlämme, Garten- und Parkabfälle, Boden u. Steine, Wertstoffe, Straßenkehricht, Siebreeste, Asche/ Schlacken) vorgesehen. Damit es im Bereich der Lagerboxen und Fahr- sowie Abstellflächen nicht zu Stoffeinträgen in den Boden kommt, werden die bislang geschotterten Flächen asphaltiert. Um sicherzustellen, dass die Planung den allgemeinen Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entspricht, werden im Bebauungsplan weitere Bestimmungen über die Zulässigkeit getroffen (z.B. insektenfreundliche Beleuchtung, nur schwach reflektierende PV-Anlagen, schadlose und naturverträgliche Niederschlagswasserbewirtschaftung). Darüber hinaus sind schallschutztechnische Bestimmungen festgesetzt, in welchen die Betriebszeit der Anlage auf den Tageszeitraum beschränkt wird. Gemäß schalltechnischer Untersuchung werden die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm an der nächstgelegenen schützenswerten Bebauung um mind. 6 dB(A) unterschritten. Da der nächstgelegene Immissionsort (ein Bürogebäude) innerhalb des nördlich angrenzenden Gewerbegebietes (und damit sehr nahe am Vorhaben) liegt, ist anzunehmen, dass mögliche Lärmeinwirkungen in dem deutlich weiter entfernten FFH-Gebiet marginal sind. Im Westen ist zur Optimierung des hier im Waldrandbereich bestehenden Zauneidechsen-Habitats eine CEF-Maßnahme festgesetzt (Schaffung lichter Verhältnisse durch regelmäßige Rückschnittmaßnahmen bei Erhaltung der Waldeigenschaft). Für Flachdächer ist eine extensive Dachbegrünung vorgeschrieben, für Zäune ein Mindestabstand zum Gelände von 10 cm.</p> <p>Für weitere Angaben zum Vorhaben wird auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wertstoff- und Bioenergiezentrum Amtzell - SLV GmbH“ in der Fassung vom 01.09.2022 verwiesen.</p>	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten
- 2.2 Zeichnung / Handskizze als Anlage kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *	Telefon *	Fax *
meixner Stadtentwicklung GmbH	07541 / 38875-0	07541 / 38875-19
Otto-Lilienthal-Str. 4	e-mail *	
88046 Friedrichshafen	info@meixner-stadtentwicklung.de	

* sofern abweichend von Punkt 1.3

01.09.2022

Hidmar Ernst

Datum

Unterschrift

Eingangsstempel
Naturschutzbehörde
(Beginn Monatsfrist gem.
§ 34 Abs. 6 BNatSchG)

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter <http://natura2000-bw.de> → "Formblätter Natura 2000"

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- in einem Natura 2000-Gebiet oder
- außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ja ⇒ weiter bei Ziffer 5
- nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer [3130]	Im Rahmen der Kartierungen zur Erarbeitung des Managementplans für das vorliegende FFH-Gebiet (2017 und 2018) konnte der Lebensraumtyp Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer im Gebiet nicht festgestellt werden, da alle Gewässer bespannt waren. Besonders geeignet für eine Ausbildung des Lebensraumtyps (LRT) erscheinen Groß- und Grundweiher, Eisweiher, Artisberger Weiher, Vallereyer-Weiher sowie Oberer und Unterer Schlossweiher. Alle diese Weiher liegen mehrere Kilometer vom Vorhaben entfernt und sind daher nicht von der Planung betroffen.	
Nährstoffarme, kalkreiche Stillgewässer mit Armleuchteralgen [3140]	Das einzige Stillgewässer dieses Typs liegt bei Ruzenweiler etwa 6,5 km östlich des Plangebiets. Es ist lagebedingt nicht vom Vorhaben betroffen.	
Natürliche nährstoffreiche Seen [3150]	Die nächstgelegene Fläche, die diesem LRT entspricht, ist der Oberersee bei Primisweiler etwa 6 km südlich. Er ist aufgrund der Entfernung nicht betroffen.	
Alpine Flüsse mit Lavendel-Weiden-Ufergehölzen [3240]	Die nächsten Abschnitte dieses LRT liegen im Uferbereich der Unteren Argen südlich von Pfärrich sowie südlich von Schomburg, jeweils >4 km entfernt. Sie sind lagebedingt nicht von der Planung betroffen.	
Fließgewässer mit flutender Wasservegetation [3260]	<p>Die naturnahen Abschnitte der Rohne nördlich von Amtzell entsprechen diesem LRT. Es handelt sich um strukturell sehr abwechslungsreiche und naturnahe Abschnitte; die Ausstattung mit Wassermoosen ist rudimentär. Der Erhaltungszustand des LRT wird insgesamt mit gut bewertet (B).</p> <p>Mögliche Beeinträchtigungen dieses Lebensraumtyps sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Veränderung der natürlichen Gewässerstruktur (z.B. Begradigung, Uferbefestigungen, Querverbaue, Sohlveränderungen, Verrohrung, Bühnenbau) – Aussetzen nicht lebensraumtypischer Tierarten, Einbringen nicht lebensraumtypischer Pflanzenarten – Gewässerunterhaltung, die über eine abschnittsweise Räumung der Vegetation hinausgeht – massive Wasserentnahmen (z.B. zur Stromgewinnung, zu Kühlzwecken oder auch zur Speisung von Fischeichen) – Nährstoff-, Pflanzenschutzmittel-, Schadstoffeintrag 	

	<ul style="list-style-type: none"> – Intensive Freizeitaktivitäten (z.B. Kanusport, Bootsverkehr) – Beseitigung und starke Beeinträchtigung der Ufervegetation <p>Das Vorhaben ist nicht mit direkten Eingriffen in die Rohne oder ihre Ufervegetation verbunden; es sind weder bauliche Maßnahmen in diesem Bereich noch Wasserentnahmen vorgesehen oder zu erwarten. Die Einleitung gedrosselten, unverschmutzten Niederschlagswassers aus einem bestehenden Retentionsbecken wird wie bereits im Bestand fortgeführt, diesbezügliche Änderungen erfolgen nicht (siehe Punkt 6.2.6). Daher sind auch keine schädigenden Stoffeinträge durch Einleitungen zu erwarten. Gemäß Stickstoffleitfaden Straße¹ sind atmosphärische N-Einträge in Mitteleuropa für Fließgewässer-Lebensraumtypen im Regelfall vernachlässigbar. Bei den diffusen Einträgen in Oberflächengewässer handelt es sich meist um Auswaschungen aus Böden angrenzender Flächen über den Drainage- oder Grundwasserpfad oder über oberflächigen Abfluss. Die atmosphärische Deposition macht nur einen sehr geringen Anteil aus und ist daher für diesen LRT nicht zu betrachten. Eine vom Vorhaben verursachte Zunahme an Freizeitaktivitäten im Bereich der Rohne kann wegen der geplanten gewerblichen Nutzung sowie der Lage jenseits der B 32 ausgeschlossen werden. Insgesamt ist daher keine Beeinträchtigung des Fließgewässer-LRT „Rohne“ zu erwarten.</p>	
Kalk-Magerrasen [6210]	Innerhalb des FFH-Gebiets besteht nur ein bekanntes Vorkommen von Kalk-Magerrasen in einer Weide südwestlich von Merazhofen. Da sich der Standort 16 km weiter östlich befindet, können jegliche Auswirkungen der Planung hierauf ausgeschlossen werden.	
Pfeifengraswiesen [6410]	Die Vorkommen der Pfeifengraswiesen sind auf die Riedflächen im Westen des FFH-Gebietes beschränkt. Das nächste Vorkommen befindet sich beim Fidelershof nördlich Ettensweiler etwa 4,5 km südöstlich des Plangebiets. Aufgrund der Entfernung ist es nicht von der Planung betroffen.	
Feuchte Hochstaudenfluren [6430]	Feuchte Hochstaudenfluren kommen im FFH-Gebiet meist sehr kleinflächig vor und verteilen sich entlang der Argenufer und ihrer Nebengerinne. Das nächstgelegene Vorkommen (Nennung im Nebenbogen) befindet sich am Pfauenmoosgraben (Zufluss der Rohne) etwa 1,8 km nördlich des Plangebiets. Es ist lagebedingt nicht vom Vorhaben betroffen.	

¹ Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Straßen, HPSE – Stickstoffleitfaden Straße, FGSV, 2019

Magere Flachland-Mähwiesen [6510]	Die nächste magere Flachland-Mähwiese befindet sich beim Fidelershof nördlich Ettensweiler etwa 4,5 km südöstlich des Plangebiets. Der LRT ist lagebedingt nicht von der Planung betroffen.
Übergangs- und Schwingrasenmoore [7140]	Der Lebensraumtyp kommt ausschließlich im Naturschutzgebiet „Teufelssee“ (etwa 6 km südlich des Plangebiets) vor und ist damit nicht vom Vorhaben betroffen.
Torfmoor-Schlenken [7150]	Auch Torfmoor-Schlenken kommen nur im Naturschutzgebiet „Teufelssee“ (etwa 6 km südlich des Plangebiets) vor und sind damit nicht vom Vorhaben betroffen.
Kalkreiche Sümpfe mit Schneidried [*7210]	Innerhalb des FFH-Gebietes gibt es nur ein einziges Vorkommen des Lebensraumtyps am Mittelsee südlich Primisweiler, etwa 6,4 km südöstlich vom Plangebiet. Es ist aufgrund der Entfernung nicht von der Planung betroffen.
Kalktuffquellen [*7220]	Die nächste Kalktuffquelle befindet sich 3,8 km südöstlich an der Argen östlich von Schauwies (Waldbiotop „Kalktuff-Quellbereich SW Brententann“). Sie ist lagebedingt nicht betroffen.
Kalkreiche Niedermoore [7230]	Das nächste Vorkommen von kalkreichen Niedermooren findet sich im NSG „Bachholz“ östlich der Argen zwischen Engelitz und Primisweiler. Die Flächen liegen etwa 5,8 km südlich vom Plangebiet und sind daher nicht betroffen.
Waldmeister-Buchenwald [9130]	Das nächste Vorkommen von Waldmeister-Buchenwäldern grenzt an das Südufer der Unteren Argen zwischen Karbach und Herfatz an (etwa 6 km östlich des Vorhabensgebiets). Lagebedingt ist es nicht von der Planung betroffen.
Schlucht- und Hangmischwälder [*9180]	Die nächsten Schlucht- und Hangmischwälder befinden sich an der Unteren Argen östlich von Geiselharz etwa 3,3 km vom Plangebiet entfernt. Aufgrund der Entfernung sind keine Auswirkungen zu erwarten.
Auenwälder mit Erle, Esche, Weide [*91E0]	An der Rohne, etwa 180 m östlich des Plangebietes, wurde der LRT Weichholzauwälder im Nebenbogen erfasst. Es handelt sich dabei um nahezu auf der gesamten Länge ausgebildete, in ihrer Breite topographisch bedingt stark schwankende Auwaldgalerien aus Esche, Grau- und Schwarz-Erle als bestandsbestimmenden Arten. Mit geringerer Abundanz sind zahlreiche weitere Gehölzarten vertreten. Die Krautschicht ist meist sehr schütter. Da es sich um oft nur sehr schmale und stellenweise lückige Bestände handelt, wird der Erhaltungszustand trotz des breiten Gehölzspektrums insgesamt mit gut (B) bewertet.

	<p>Mögliche Beeinträchtigungen dieses Lebensraumtyps sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Befahren der Flächen außerhalb der Feinerschließung; Überbauung; Sand-/ Kiesabbau etc. – jede Form der Entwässerung (auch im Umfeld) – Veränderungen des standorttypischen Wasserregimes/der Überflutungsdynamik (Dammbauten, Querverbaue, Vertiefungen, Begradigungen bestehender Gewässer, Ufersicherungen) – Aufforstung mit Fremdbaumarten und Einwanderung neuer Arten – u. U. Freizeitaktivitäten (Baden, Angeln, Lagern) <p>Das Vorhaben ist nicht mit Eingriffen in die Auwälder entlang der Rohne verbunden, so dass Beeinträchtigungen durch Bebauung, Verdichtung, Abgrabung/Aufschüttung, Entwässerung, geänderte Artenzusammensetzung usw. ausgeschlossen werden können. Die Entwässerung des geplanten Bauvorhabens erfolgt im Trenn-System. Das Schmutzwasser sowie das potenziell verschmutzte Niederschlagswasser, das im Bereich der Lagerboxen und der Rangierflächen anfällt, wird in den vorhandenen Mischwasserkanal eingeleitet. Das nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser, das auf den Gebäudedächern und den nicht oben genannten befestigten Freiflächen (z.B. Fußwege, Pkw-Stellplätze) anfällt, wird in das außerhalb des Plangebiets liegende Retentions- und Absetzbecken auf Fl.-Nr. 1121/7 eingeleitet. Letzteres entspricht der bereits bisher zulässigen bzw. vorgeschriebenen und praktizierten Niederschlagswasserbehandlung, weil im Gebiet wegen des geologischen Untergrunds keine Versickerung möglich ist. Das Wasser aus dem Rückhaltebecken wird, sofern es nicht bereits verdunstet oder versickert ist, gedrosselt der Rohne zugeführt (siehe Punkt 6.2.6). Eine hierdurch verursachte schädliche Standortveränderung für die Auwälder ist nicht anzunehmen. Eine mit dem Vorhaben zusammenhängende Zunahme von Freizeitaktivitäten im Bereich der Rohne kann aufgrund der geplanten gewerblichen Nutzung und der Lage jenseits der B 32 sicher ausgeschlossen werden. Der vom Vorhaben verursachte Eintrag von Stickoxiden in das FFH-Gebiet wurde gutachterlich ermittelt (siehe Punkt 6.2.1). Da die berechneten NO_x-Depositionen im Bereich des FFH-Gebiets weit unterhalb des Abschneidekriteriums liegen, können Schad-effekte infolge einer Eutrophierung ausgeschlossen werden. Insgesamt ist daher keine Beeinträchtigung der Auwälder an der Rohne zu erwarten.</p>	
--	--	--

Hartholz-Auenwälder [*91F0]	Die nächsten Hartholz-Auenwälder befinden sich an der Unteren Argen nördlich Nieratz etwa 5,8 km südöstlich des Plangebiets. Lagebedingt sind sie nicht von der Planung betroffen.
Bodensaure Nadelwälder [9410]	Der einzige Bodensaure Nadelwald im FFH-Gebiet ist ein Geißelmoos-Fichtenwald im Naturschutzgebiet „Lödel“ (Bimisdorfer Mösle) mehr als 10 km östlich des Plangebietes. Aufgrund dieser großen Entfernung wirkt sich das Vorhaben auf diesen LRT nicht aus.
Vierzählige Windelschnecke (Vertigo geyeri) [1013] <i>Lebensraum:</i> <i>Kalksümpfe und -moore mit konstantem Grundwasserpegel. Hier lebt die Art an der Basis einer niedrigwüchsigen, torfmoosarmen Vegetation aus Kleinseggen, Sumpfbinsen u.a. Sumpfpflanzen</i>	Das nächste Vorkommen dieser Schnecken-Art befindet sich in der Streuwiese Fidelershof nördlich Ettensweiler etwa 4,5 km südöstlich des Plangebiets. Aufgrund der Entfernung ist dieses Vorkommen von der Planung nicht betroffen.
Schmale Windelschnecke (Vertigo angustior) [1014] <i>Lebensraum:</i> <i>Großseggenriede, Pfeifengraswiesen sowie Gras und Moos feuchter Wiesen, gelegentlich auch Röhrichte und Hochstaudenfluren</i>	Die Schmale Windelschnecke hat ihr nächstes Vorkommen in einem Hangquellmoor westlich Primisweiler rund 6 km südöstlich des Plangebiets Große Halde Korb. Es ist lagebedingt nicht von der Planung betroffen.
Kleine Flussmuschel (Unio crassus) [1032]	Im Rahmen der Erarbeitung des Managementplans gelangen keine Nachweise der Kleinen Flussmuschel, so dass nicht von einer Betroffenheit auszugehen ist.
Helm-Azurjungfer (Coenagrion mercuriale) [1044] <i>Lebensraum:</i> <i>Gut besonnte, sehr schmale und flache, saubere und schwach durchströmte Bäche und Gräben mit krautiger Vegetation (meist Quellschlenken und Quellrinsale in kalkreichen Quellmooren)</i>	Das nächste (und einzige) Vorkommen der Helm-Azurjungfer im FFH-Gebiet befindet sich im Quellmoor Ruzenweiler etwa 6,5 km östlich des Plangebiets. Es ist lagebedingt nicht betroffen.
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea teleius) [1059]	Im Rahmen der Erarbeitung des Managementplans gelangen keine Nachweise des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, so dass nicht von einer Betroffenheit auszugehen ist.
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous) [1061]	Im Rahmen der Erarbeitung des Managementplans gelangen keine Nachweise des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, so dass nicht von einer Betroffenheit auszugehen ist.
Goldener Scheckenfalter (Eurodryas aurinia) [1065] <i>Lebensraum:</i> <i>entweder Feuchtwiesen mit Teufelsabbiss (Succisa pratensis) als Raupennahrungspflanze oder trockenwarme Halbtrockenrasen auf Kalk oder Löß mit Tau-</i>	Den nächsten Nachweis des Goldenen Scheckenfalters gibt es aus der Streuwiese Fidelershof nördlich Ettensweiler etwa 4,5 km südöstlich des Plangebiets. Aufgrund der Entfernung ist dieses Vorkommen von der Planung nicht betroffen.

<i>ben-Skabiose (Scabiosa columbaria)</i>	
Steinkrebs (<i>Austropotamobius torrentium</i>) [*1093]	Im Rahmen der Erarbeitung des Managementplans gelangen keine Nachweise des Steinkrebsses, so dass nicht von einer Betroffenheit auszugehen ist.
<p>Strömer (<i>Leuciscus souffia agassizi</i>) [1131]</p> <p><i>Lebensraum:</i> <i>struktureiche, rasch fließende und saubere Strecken der Äschenregion mit kiesigem Substrat</i></p>	<p>Der Strömer konnte im FFH-Gebiet in den vergangenen Jahren mehr oder weniger regelmäßig in der Unteren Argen festgestellt werden. Von den Seitengewässern liegen keine Nachweise vor. Die Lebensstätte des Strömers beschränkt sich auf den Gewässerabschnitt unterhalb des Gottrazhofer Stausees (östlich Christazhofen). Da sich das Vorkommen des Strömers auf Gebietsebene nur auf einen Gewässerabschnitt der Unteren Argen beschränkt, wird der Erhaltungszustand insgesamt mit durchschnittlich oder beschränkt (C) bewertet.</p> <p>Mögliche Beeinträchtigungen dieser Art sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gewässerbauliche Maßnahmen, die zum Verlust von natürlichen Strukturen führen – Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, insbesondere auch weitgehendes Entfernen des Gehölzsaumes – Querbauwerke, die den Fischwechsel im Gewässersystem und insbesondere die Einwandermöglichkeit in kleine Seitengewässer behindern – Nährstoff- oder Sedimenteinträge <p>Das Vorhaben ist nicht mit direkten oder indirekten Eingriffen in die Untere Argen als Lebensraum des Strömers verbunden. Aus dem Bereich des Plangebiets wird zwar Niederschlagswasser in die Rohne eingeleitet (siehe Punkt 6.2.6). Das eingeleitete Wasser ist jedoch vorgereinigt. Zudem fließt die Rohne erst nach weiteren rund 7 km der Unteren Argen zu. Angesichts dieser Entfernung und der anzunehmenden Absetz- und Verdünnungseffekte ist keine vorhabensbedingte Beeinträchtigung der Unteren Argen bzw. der hier lebenden Strömer mehr anzunehmen.</p>
<p>Groppe (<i>Cottus gobio</i>) [1163]</p> <p><i>Lebensraum:</i> <i>saubere, rasch fließende Bäche und Flüsse mit kiesigen bis steinigen Substraten und gut strukturiertem Gewässerbett (Forellen- und Äschenregion). Auch in einigen Uferbereichen des Bodensees ist sie anzutreffen</i></p>	<p>Die Groppe kommt in der gesamten Unteren Argen sowie in mehreren Seitengewässern, darunter auch der Rohne, vor. Der Erhaltungszustand für die nächstgelegene Gropfen-Lebensstätte „Rohne“ wird wegen Wanderungshindernissen sowie geringer Niedrigwasserführung mit durchschnittlich (C) angegeben.</p> <p>Mögliche Beeinträchtigungen dieser Art sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gewässerbauliche Maßnahmen, die zum Verlust einer strukturreichen Stromsohle mit kiesigen Substraten und größeren Steinen führen – Querbauwerke jeder Art, auch niedrige

	<p>Sohlschwellen</p> <ul style="list-style-type: none"> – jede Beeinträchtigung der Wasserqualität (z.B. Nutzung von Groppenhabitaten als Vorfluter von Kläranlagen) – Eintrag von Feinsedimenten, die zu einem Zusetzen des Kieslückensystems führen (Kolmation) <p>Das Vorhaben ist nicht mit direkten Eingriffen in die Rohne als Lebensraum der Groppe verbunden. Aus dem bereits bestehenden Retentions- und Absetzbecken, das im Rahmen der vorliegenden Genehmigung weiter genutzt wird, kommt es zur gedrosselten Einleitung vorgereinigten bzw. unverschmutzten Niederschlagswassers (siehe Punkt 6.2.6). Die vorhabensbedingt zusätzlich eingeleitete Wassermenge ist sehr gering und stammt vorwiegend von einer begrünten Dachfläche (d.h. einer Fläche mit Filterwirkung), so dass angesichts einer weiteren Reinigung im Absetzbecken keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben anzunehmen ist.</p>	
<p>Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>) [1166]</p>	<p>Im Rahmen der Erarbeitung des Managementplans gelangen keine Nachweise des Kammmolchs, so dass nicht von einer Betroffenheit auszugehen ist.</p>	
<p>Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) [1324]</p> <p><i>Lebensraum:</i> <i>An Gebäude als Sommerquartier gebunden (Kirchen o.a. Gebäude mit warmen, geräumigen Dachstühlen); Jagdhabitat: bevorzugt Laubwälder mit fehlender oder nur gering ausgebildeter Krautschicht, daneben aber auch Nadelwälder, Grünland und sogar Äcker</i></p>	<p>Das Große Mausohr ist im gesamten FFH-Gebiet präsent, die Wochenstuben der Fledermausart liegen jedoch in Gebäuden außerhalb des FFH-Gebietes. Die nächstgelegenen Wochenstuben der Art befinden sich in Bodnegg (etwa 3 km westlich). Da sich Mausohren auf Jagdflügen bis über 15 km weit vom Quartier entfernen können und höchstwahrscheinlich nicht alle Quartiere der Art bekannt sind, ist ein regelmäßiges Auftreten jagender Individuen im FFH-Gebiet anzunehmen. Der Erhaltungszustand auf Gebiets-ebene wird mit gut bewertet (B).</p> <p>Die Art kann vor allem durch zwei mögliche Gefährdungsbereiche beeinträchtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Veränderungen an Winter- oder Sommerquartieren, welche zu einer Störung führen (z.B. durch Bauarbeiten am Dachstuhl, Begehung von Stollen oder durch Lichtquellen im Einflugbereich) oder welche die Eignung des Quartiers verschlechtern (z.B. geänderte Luftzufuhr, Verwendung von Holzschutzmitteln) bzw. Zuflugmöglichkeiten verschließen – Veränderungen an der Landnutzung, welche die Qualität des Nahrungshabitats verschlechtern bzw. das Nahrungsangebot verringern (z.B. genehmigungspflichtige Kahlschläge, Aufforstungen, Grünlandumbruch oder Nutzungsintensivierung (z.B. erhöhte Schnitthäufigkeit)) 	

	Da im Plangebiet „Wertstoff- und Bioenergiezentrum Amtzell - SLV GmbH“ kein Quartier der Art bekannt oder anzunehmen ist und die für eine Bebauung vorgesehenen Flächen innerhalb bestehender Bebauung liegen, bereits überwiegend geschottert sind und damit kein geeignetes Nahrungshabitat darstellen, ist nicht von einer Beeinträchtigung des Großen Mausohrs auszugehen. Mögliche Jagdhabitats und Flugkorridore im Umfeld bleiben unberührt.	
Biber (<i>Castor fiber</i>) [1337] <i>Lebensraum:</i> <i>Langsam fließende, gehölzumsäumte Bäche und Flüsse, größere Weiher, Altarme, Gießen und Seen, die bei einer Wassertiefe von 1,5 m bis 2 m im Winter nicht bis zum Grund gefrieren und im Sommer nicht austrocknen</i>	Das nächste Vorkommen des Bibers befindet sich an der Unteren Argen bei Geiselharz etwa 3,3 km südöstlich des Gewerbegebiets Große Halde Korb. Es ist lagebedingt nicht von der Planung betroffen.	
Firnsglänzendes Sichelmoos (<i>Drepanocladus vernicosus</i>) [1393]	Im Rahmen der Erarbeitung des Managementplans gelangen keine Nachweise des Firnsglänzenden Sichelmooses, so dass nicht von einer Betroffenheit auszugehen ist.	
Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>) [1902]	Im Rahmen der Erarbeitung des Managementplans gelangen keine Nachweise des Frauenschuhs, so dass nicht von einer Betroffenheit auszugehen ist.	
Sumpf-Glanzkraut (<i>Liparis loeselii</i>) [1903] <i>Lebensraum:</i> <i>nasse, schwach saure bis schwach basische, meist kalkreiche Torfböden (v.a. kalkreiche Niedermoore)</i>	Das nächste Vorkommen des Sumpf-Glanzkrauts befindet sich in einem Hangquellmoor westlich Primisweiler rund 6 km südöstlich des Gewerbegebiets Große Halde Korb. Es ist lagebedingt nicht von der Planung betroffen.	

- *) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

- **) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	–	Innerhalb des FFH-Gebietes kommt es nicht zu einem Flächenverlust durch Bebauung bzw. Versiegelung.	
6.1.2	Flächenumwandlung	–	Innerhalb des FFH-Gebietes finden keine Bodenbewegungen (Abgrabungen, Aufschüttungen) oder Bodenverdichtungen statt; bestehende Vegetation wird nicht entfernt. FFH-Flächen werden folglich nicht umgewandelt.	
6.1.3	Nutzungsänderung	–	Innerhalb des FFH-Gebietes findet keine Nutzungsänderung statt.	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	–	Da die geplante Neubebauung im Bereich geschotterter Freiflächen innerhalb eines bestehenden Gewerbegebietes stattfindet, kommt es nicht zu einer Zerschneidung oder Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen.	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	–	Die neue Bebauung ist mit der Vollversiegelung bisher überwiegend geschotterter Bodenflächen verbunden. Das potenziell verunreinigte Niederschlagswasser, das im Bereich der Lagerboxen sowie Fahr- und Rangierflächen anfällt, wird dem Mischwasserkanal zugeleitet (siehe Punkt 6.2.6). Das nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser der Dachflächen sowie weiterer befestigter Flächen (z.B. Fußwege) wird in das außerhalb vom Plangebiet bereits bestehende Retentions- und Absetzbecken auf Fl.-Nr. 1121/7 eingeleitet. Angesichts der bestehenden Versiegelung ist nicht mit einer relevanten Reduktion der Grundwasserspeisung zu rechnen. Da keine tief in das Erdreich hineinreichenden Baukörper geplant sind und das Plangebiet oberhalb einer Niederung liegt, kann ein direkter Eingriff in das Grundwasser ausgeschlossen werden.	
6.1.6	optische Reize durch Spiegelungen/Reflexionen von Photovoltaikanlagen	charakteristische Insektenfauna des LRT 3250 (Fließgewässer)	Installierte Photovoltaikanlagen reflektieren polarisiertes Licht in ähnlicher Weise wie Wasserflächen und können daher eine Lockwirkung für an Gewässer gebundene Insekten haben. Durch diese Lockwirkung kann es zu Fehl-Eiablagen auf den PV-Modulen kommen. Aus guter naturschutzfachlicher Praxis heraus enthält der Bebauungsplan eine Festsetzung dazu, dass nur solche Photovoltaik-Module zulässig sind, die max. 6 % polarisiertes Licht (3 % je Solarglasseite) reflektieren. Hierdurch können Schädwirkungen auf Gewässer gebundene Insekten ausgeschlossen werden.	

6.2	betriebsbedingt		
6.2.1	stoffliche Emissionen (Luftschadstoffe / NO _x)	LRT *91E0 (Weichholzauwald)	<p>Stoffliche Emissionen in Form von Luftschadstoffen sind insbesondere durch den zusätzlichen Betriebsverkehr (Abgase von Lkw, Pkw, Radlader und Gabelstapler) sowie durch den Betrieb von Siebmaschine und Zerkleinerer zu erwarten. Die Emissionen aus der Heizanlage des geplanten Bürogebäudes sind vorliegend nicht relevant, da dieses Gebäude bereits jetzt zulässig ist. Zudem ist aufgrund der geltenden Energiesparvorschriften sowie wegen des aktuellen Stands der Technik davon auszugehen, dass der Heizenergiebedarf des neuen Gebäudes – und damit auch die Menge an Heizemissionen – auf einem sehr niedrigen Niveau liegen.</p> <p>Zur Beurteilung möglicher Auswirkungen von Nährstoffeinträgen im FFH-Gebiet wurde zunächst die von den vorhabensbedingten Emissionen ausgehende Zusatzbelastung an Stickstoffdepositionen geprüft. Gemäß dem Gutachten der iMA Richter & Röckle GmbH vom 18.05.2022 liegt diese weit unterhalb des Abschneidekriteriums von 0,3 kg N/(ha·a), nämlich bei 0,01 kg N/(ha·a). Das Vorhaben führt damit zu so geringen zusätzlichen NO_x-Einträgen, dass hierdurch keine Beeinträchtigungen des auf Stickstoff empfindlich reagierenden LRT „Auwald“ im betroffenen FFH-Gebietsteil verursacht werden können.</p>
6.2.2	akustische Veränderungen	charakteristische Avifauna des Auwaldes	<p>Für das Vorhaben wurde anhand der Betriebsbeschreibung eine Prognose der Schalleinwirkungen in der Umgebung durchgeführt (siehe schalltechnische Untersuchung der meixner Stadtentwicklung GmbH vom 17.05.2022). Demnach werden am nächstgelegenen Immissionsort (einem Bürogebäude im unmittelbar nördlich angrenzenden Gewerbegebiet) die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm bereits um 6 dB(A) unterschritten. An dem Immissionspunkt, welcher dem FFH-Gebiet am nächsten liegt, werden die Immissionsrichtwerte sogar um 30 dB(A) unterschritten, d.h. die dort zusätzlich zu erwartenden Lärmeinwirkungen sind in Bezug auf akustische Störwirkungen nicht mehr relevant. Lärmeinwirkungen sind zudem ausschließlich tagsüber zu erwarten, da ein nächtlicher Betrieb gemäß Bebauungsplan unzulässig ist. Beeinträchtigungen der charakteristischen Vogelarten des Auwaldes können daher ausgeschlossen werden.</p>
6.2.3	optische Wirkungen (Lichtimmissionen durch Außenbeleuchtung)	charakteristische Insektenfauna des Auwaldes *Steinkrebs Strömer Groppe	<p>Nachtaktive Insekten werden von künstlichen Lichtquellen angezogen und können an Lampen verletzt werden oder zu Tode kommen. Die Tiere werden durch das Licht aus ihren Herkunftsbiotopen in oft wenige geeignete Habitate gelockt; ihre zeitliche Synchronisation wird gestört und lebenswichtige Aktivitäten werden eingestellt oder schlecht koordiniert. All diese Faktoren können in massiven Bestandseinbrüchen bis hin zum Verschwinden einzelner Arten führen, wodurch sich wiederum die Nah-</p>

			<p>rungsgrundlage für andere Arten (wie Fledermäuse oder Fische) verschlechtert. Daher ist im Bebauungsplan aus guter naturschutzfachlicher Praxis heraus festgesetzt, dass für die Außenbeleuchtung nur insektenfreundliche Leuchtmittel verwendet werden dürfen (wie warmweiße LEDs in insektendicht eingekofferten, nach unten abstrahlenden Gehäusen mit einer max. Lichtpunkthöhe von 4,50 m). Aus Gründen des Lärmschutzes ist die Betriebszeit der Anlage auf den Tageszeitraum begrenzt, so dass nachts keine relevanten Lichtemissionen mehr zu erwarten sind. Da das Plangebiet bereits bebaut ist und gewerblich genutzt wird, ist zudem nur eine sehr geringe Zahl an neuen Beleuchtungseinrichtungen zu erwarten. Das Bebauungsplan-Gebiet ist in Richtung des FFH-Gebiets durch einen Waldbestand abgeschirmt. Unter Berücksichtigung all dieser Faktoren sind keine relevanten Anlockwirkungen auf nachtaktive Insekten und damit auch keine Beeinträchtigung von für den Auwald charakteristischen Arten mehr anzunehmen.</p>
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	–	Durch die Bebauung der Schotterflächen ergeben sich keine relevanten mikro- oder mesoklimatischen Veränderungen.
6.2.5	Gewässerausbau	–	Ein Gewässerausbau findet nicht statt.
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	<p>LRT 3260 *Steinkrebs Strömer Groppe Gemeine Flussmuschel</p>	<p>Das Gewerbegebiet ist an einen öffentlichen Mischwasserkanal angeschlossen, in den das Schmutzwasser aus den Gebäuden sowie das potenziell verunreinigte Niederschlagswasser, das im Bereich der Lagerboxen sowie der Fahr- und Rangierflächen anfällt, einzuleiten ist. Das Niederschlagswasser, das auf Dachflächen und weiteren befestigten Freiflächen (wie Fußwegen, Pkw-Stellplätzen) anfällt, ist den geltenden gesetzlichen Vorgaben entsprechend vorrangig zu versickern. Aufgrund der geologischen Verhältnisse ist eine Versickerung auf dem Baugrundstück nicht möglich. Das nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser wird daher – wie bereits jetzt – in das außerhalb vom Plangebiet liegende bestehende Retentions- und Absetzbecken (Fl.-Nr. 1121/7) eingeleitet und dort gereinigt und teilweise verdunstet/versickert. Die verbleibende Menge wird über Regeleinrichtungen gedrosselt der Rohne zugeführt. Aufgrund der für das Bürogebäude vorgesehenen Dachbegrünung (die bereits einen Filtereffekt hat), wegen der sehr geringen zusätzlich zu erwartenden Wassermengen (das Plangebiet ist im Bestand schon weitgehend versiegelt) sowie wegen der Zwischenspeicherung, Reinigung und gedrosselten Weiterleitung aus dem Retentionsbecken sind in der Rohne keine Beeinträchtigungen durch Stoffeinträge, Temperaturänderungen o.ä. zu erwarten.</p>
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	–	Da die geplante neue Bebauung innerhalb eines bestehenden Gewerbegebietes auf überwiegend bereits befestigten Flächen

			stattfindet, kommt es nicht zu einer Zerschneidung oder Fragmentierung von FFH-Lebensräumen. Auch eine Zunahme des Kollisionsrisikos ist nicht zu erwarten (keine signifikante Verkehrszunahme auf häufig von FFH-Arten zu querenden Verkehrswegen usw.).
6.3	baubedingt		
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	–	Innerhalb des FFH-Gebietes werden keine Flächen für Baustraßen, Lagerplätze o.ä. in Anspruch genommen. Sämtliche Bau- und Baunebenflächen beschränken sich auf die Vorhabensfläche im Gewerbegebiet „Große Halde Korb II“, welches von der B 32 her erschlossen wird, so dass das jenseits der Bundesstraße liegende FFH-Gebiet nicht vom Baustellenverkehr betroffen ist.
6.3.2	Emissionen	–	Während der Bauzeit kann es durch den Aushub von Baugruben zu Staubaufwirbelungen kommen, die jedoch zeitlich und räumlich so eng begrenzt sind, dass im FFH-Gebiet keine Betroffenheit mehr anzunehmen ist.
6.3.3	akustische Wirkungen	charakteristische Avifauna des Auwaldes	Während der Errichtung des neuen Gebäudes und der Lagerboxen kann es temporär zu Lärmeinwirkungen durch Baumaschinen, Baustellenfahrzeuge o.ä. kommen. Angesichts des vergleichsweise geringen Umfangs des geplanten Bauvorhabens, dessen Umsetzung zeitlich und räumlich sehr eng begrenzt ist, sind die akustischen Wirkungen im FFH-Gebiet unerheblich.

- *) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.
- **) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

Als Grundlage für die Beurteilung wurde der Managementplan für das FFH-Gebiet 8324-343 „Untere Argen und Seitentäler“ herangezogen (Hrsg.: Regierungspräsidium Tübingen, Bearbeiter: Arbeitsgruppe Kübler-Kiechle, 31.10.2020).

Zudem wurden die Ergebnisse des folgenden Gutachtens verwendet: Prognose der Geruchsemissionen und -immissionen sowie Ermittlung der Stickstoffdeposition ausgehend von einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Große Halde Korb II“ in Amtzell. Gutachten der iMA Richter & Röckler GmbH & Co. KG in der Fassung vom 18.05.2022.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Wertstoff- und Bioenergiezentrum Amtzell - SLV GmbH“, welcher der vorliegenden Vorprüfung zugrunde liegt, enthält bereits allgemeine Bestimmungen zum Schutz von Natur und Landschaft, welche der guten fachlichen Praxis bzw. dem Stand der Technik entsprechen und die beibehalten werden sollten (z.B. insektenfreundliche Außenbeleuchtung, Beschränkung auf nur schwach reflektierende PV-Anlagen, schadlose/naturverträgliche Niederschlagswasserbehandlung).

Nach derzeitigem Kenntnisstand steht der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Wertstoff- und Bioenergiezentrum Amtzell - SLV GmbH“ nicht in Widerspruch zur Sicherung und Weiterentwicklung des FFH-Gebietes „Untere Argen und Seitentäler“. Das Schutzgebiet wird vom Vorhaben in den für den Schutzzweck und die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen (Lebensräume nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie charakteristische Arten und Funktionsbeziehungen) nicht erheblich beeinträchtigt.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

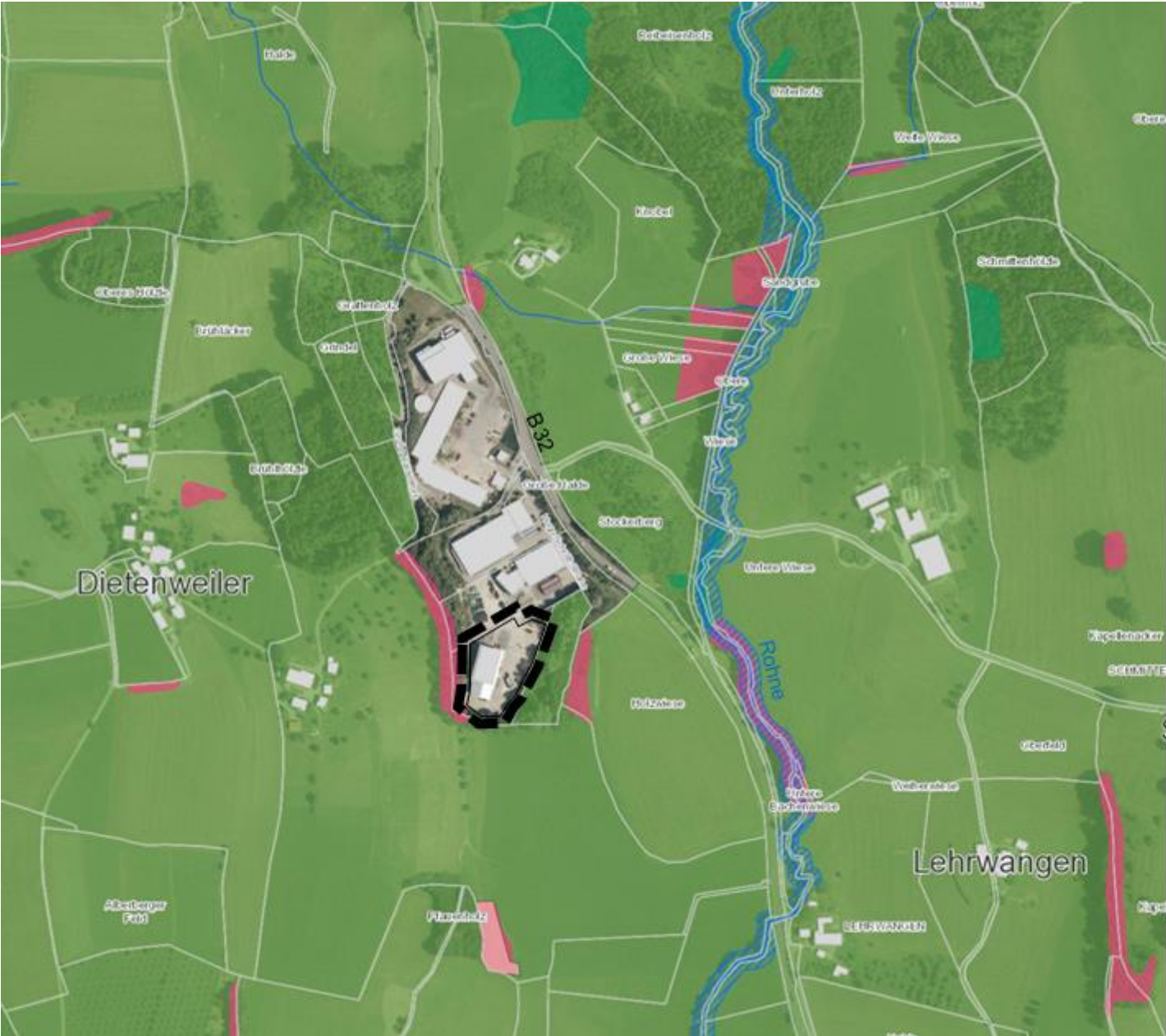
Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------

Anlage: Luftbild mit Geltungsbereich und Schutzgebieten



Legende

-  Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Abfallentsorgung“
-  Offenlandbiotop
-  Waldbiotop
-  FFH-Gebiet „Untere Argen und Seitentäler“, Teilgebiet Rohne
-  Landschaftsschutzgebiet „Jungmoränenlandschaft zwischen Amtzell und Vogt“

